

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (ALB)

Version 1.0.0 (Stand: 12.05.2021)



1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle von uns mit einem Kunden geschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Andere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir unsere Leistungen an den Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos erbringen oder in Einzelkorrespondenz auf diese verwiesen wird.
- 1.2. Auch wenn bei Bestehen laufender Geschäftsverbindungen beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas Anderes. Dem Kunden wird auf Anforderung die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch in gedruckter Form kostenfrei zugesandt.
- 1.3. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.

2. Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.
- 2.2. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, oder wenn wir mit der vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistungserbringung beginnen. Wir können schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen. Die schriftliche Annahme des verbindlichen Kaufangebots durch uns (Auftragsbestätigung) kann auch per E-Mail (elektronisch) erfolgen.
- 2.3. Alle von uns zur Verfügung gestellten Informationen sind - soweit nicht anders gekennzeichnet oder vereinbart - auf den Zeitpunkt des Abrufs durch den Kunden befristet.
- 2.4. An Abbildungen, Prospekten, Zeichnungen, Kalkulationen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder Verwendung für Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Vertragsgegenstand, Garantien, Leistungsänderungen

- 3.1. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität unserer Lieferungen und Leistungen ist unsere Auftragsbestätigung,

technische Spezifikation und die Qualitätsvereinbarung, sonst unser Angebot. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies in Textform vereinbaren oder wir sie in Textform bestätigt haben. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der Vereinbarung in Textform oder unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform.

- 3.2. Produktbeschreibungen, Darstellungen und technische Daten sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen Erklärung in Textform. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- 3.3. Wir behalten uns geringfügige Leistungsänderungen vor, sofern es sich um unwesentliche Leistungsänderungen handelt, die für den Kunden zumutbar sind. Insbesondere handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen sind vom Kunden hinzunehmen, auch wenn er bei seiner Bestellung auf Prospekte, Zeichnungen oder Abbildungen Bezug nimmt, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung als verbindliche Beschaffenheit.

4. Preise - Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern sich auch unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk (ex works gemäß Incoterms® 2020) und schließen Mehrwertsteuer, Fracht, Verpackung, Zölle, Versicherung und ähnliches nicht ein. Wenn nicht anders vereinbart gelten unsere Preise in Euro.
- 4.2. Unsere Rechnungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Danach gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Leistungen auszusetzen, von Vorleistungen des Kunden abhängig zu machen oder auf weitere Leistungen zu verzichten.
- 4.3. Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten und die Kalkulationsbasis in nicht vorhersehbarer Weise wesentlich beeinflussen und außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, berechtigen uns zur Anpassung des vereinbarten Preises in einer ausschließlich diesen Umständen Rechnung tragenden Höhe. Dies gilt insbesondere für Gesetzesänderungen, behördliche Maßnahmen, Preiserhöhungen für auftragsbezogene Kosten wie Material, Hilfsstoffe, Lohnkosten und gesetzliche Abgaben sowie Währungsschwankungen. Der auf dieser Grundlage angepasste Preis beruht auf derselben Kalkulationsgrundlage wie der ursprünglich vereinbarte und dient nicht der Gewinnsteigerung.

5. Lieferzeit:

- 5.1. Die angegebene Lieferzeit beginnt nach der Abklärung aller erforderlichen Fragen und setzt die Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Freigaben voraus. Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von der Lieferverpflichtung. Lieferverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, Pandemien, nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten führen nicht zu unserem Verzug. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Frist.
- 5.2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 5.3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Fristablauf das Werk verlassen hat oder zum Versand bereitgestellt wird.
- 5.4. Setzt uns der Besteller nach unserem Verzug eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen, und erfolgt in dieser Zeit keine Lieferung unsererseits, so ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz anstatt der Leistung steht dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf fahrlässiger Pflichtverletzung beruht. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung stets auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 5.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6. Zahlungsverzug, Aufrechnung

- 6.1. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug, so können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte die Erfüllung unserer weiteren, eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bis zur Bewirkung der Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- 6.2. offene Forderungen fällig stellen und für diese Beträge ab der Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) pro Monat berechnen.
- 6.3. Bezugsgröße für den Basiszinssatz ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs. Die Geltendmachung eines

- darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 6.4. Der Kunde kann nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Kunde nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.
- 6.5. Wenn uns nach Vertragsschluss ungünstige Informationen über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden zugehen, können wir – wenn nicht ausnahmsweise sowieso Vorauskasse zu leisten ist – die Bearbeitung und Lieferung von einer angemessenen Vorauszahlung des Kunden oder von einer Sicherheitsleistung durch Hinterlegung oder Bankbürgschaft abhängig machen.
- 7. Gefahrenübergang, Versand und Verpackung**
- 7.1. Die genauen Packdaten ergeben sich aus der technischen Spezifikation. Eine Lieferung besteht aus kompletten Paletten. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. Leihweise überlassene Packmittel sind innerhalb von 2 Monaten zurückzugeben oder zu tauschen.
- 7.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel ab Werk (ex works Incoterms® 2020), Dies gilt auch, wenn wir uns zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet haben.
- 7.3. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die hierbei anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 8. Klischees**
- 8.1. Die zur Fertigung von Klischees angefertigten Druck- und Ausführungsunterlagen sind vom Besteller zu überprüfen und freizugeben. Für vom Besteller übersehene Fehler oder Mängel ist der Besteller verantwortlich.
- 8.2. Im Auftrag des Bestellers hergestellte Klischees oder Muster werden von uns sorgfältig verwahrt. Wir haften nicht für zufälligen Untergang oder Verschlechterung. Nicht mehr benötigte Klischees oder Muster werden nach angemessener Frist vernichtet, wenn der Besteller sie nicht auf eigene Kosten zurückfordert.
- 9. Maße, Gewichte, Normen und Vorschriften**
- 9.1. Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an, sie sind jedoch nur annähernd. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgarantien.
- Geringfügige Abweichungen, insbesondere technisch bedingte übliche Abweichungen, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist
- 9.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, beachten wir für die von uns zu liefernden Gegenstände die anerkannten Regeln der Technik, Normen und Vorschriften in Deutschland. Wünscht der Besteller die Einhaltung ausländischer Normen und Vorschriften, so hat der Besteller uns auf solche Normen und Vorschriften vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen.
- 10. Farbabweichungen:**
Mögliche Tonwertänderungen und Farbtoleranzen sind im Rahmen der industriellen Produktion vom Auftraggeber zu tolerieren.
- 11. Wechselwirkung von Produkten mit Füllgütern:**
- 11.1. xtracan haftet nicht für Haltbarkeit und Beständigkeit ihrer Produkte bei Beeinträchtigen durch das Füllgut. Der Kunde verpflichtet sich vor der Aufnahme der industriellen Serienproduktion zu Tests, die die Verträglichkeit des Füllguts mit den Produkten zu prüfen.
- 11.2. Diese Tests umfassen auch alle vom Auftraggeber angewandten Produktions- und Abfüllprozesse sowie die Lagerbedingungen vor, während und nach der Abfüllung.
- 11.3. Für auftretende Produktfehler, die durch Tests hätten erkannt werden können, entstehen gegenüber xtracan keine Ansprüche.
- 12. Eigentumsvorbehalt**
- 12.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Zu den Forderungen gehören auch Forderungen aus laufender Rechnung.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt. Der Kunde hat uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 12.3. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über unsere Eigentumsrechte zu informieren und an den Maßnahmen von uns zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
- 12.4. Die Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erfolgt stets für uns. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen unentgeltlich für uns. Für die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.
- 12.5. Wir sind auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.
- 12.6. Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach diesem Paragraphen nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt uns der Kunde hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit

derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

13. Rüge- und Untersuchungspflicht

13.1. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Lieferungen unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und erkennbare und/oder erkannte Mängel unverzüglich in Textform unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

13.2. Uns die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an unserer Lieferung unverzüglich zu überprüfen, entweder an Ort und Stelle oder durch zur Verfügungstellung von geeigneten Mustern.

14. Mängelgewährleistung

14.1. Unsere Lieferungen haben die vereinbarte Beschaffenheit und eignen sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Ohne ausdrückliche weitergehende Vereinbarung wird ausschließlich eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit unserer Lieferungen geschuldet.

14.2. Mängelansprüche einschließlich Schadenersatzansprüchen des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn er unsere oder allgemein bekannte Sicherheits- und Verwendungsvorschriften und Regelwerke sowie unsere Anwendungshinweise oder die anerkannten Regeln der Technik bei der Verwendung unserer Produkte nicht einhält und der Schaden hierauf zurückzuführen ist. Gleiches gilt für Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund eines unsachgemäßen Einsatzes unserer Produkte verursacht werden.

14.3. Ebenso ausgeschlossen sind alle Mängelansprüche und Schadenersatzansprüche, die durch Vorgaben des Bestellers (insbesondere vorgesehener Verwendungszweck, Prüfverfahren, mit uns abgestimmte technische Ausführungs- und Liefervorgaben, Konstruktionsunterlagen, Auswahl von Werkstoffen usw.) verursacht werden.

14.4. Für die Richtigkeit der vom Besteller gelieferten Klischees, Vorlagen und Muster haftet der Besteller.

14.5. Bei Sachmängeln können wir zuerst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Waren, die den Mangel nicht haben, oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

14.6. Wegen eines Mangels sind mindestens zwei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige Lieferung oder Teillieferung, die den Mangel nicht aufweist, ist vom Kunden als Nacherfüllung zu akzeptieren. Nachlieferungen erfolgen an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

14.7. Der Kunde wird uns bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

15. Haftung; Haftungsbeschränkung

15.1. Wir leisten Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Verzug, Pflichtverletzung und unerlaubte Handlung) nur bei Verschulden unsererseits und sofern im jeweiligen Einzelvertrag keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen wurden, in folgendem Umfang:

- Die Haftung bei Vorsatz sowie aus Garantie ist unbeschränkt.
- Bei grober Fahrlässigkeit haften wir in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- In anderen Fällen haften wir nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei Mängelansprüchen und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

15.2. Wir haften im Rahmen unserer bestehenden Betriebshaftpflicht.

15.3. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind dabei nach der Rechtsprechung solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

15.4. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verdienstentgang, Verlust von Aufträgen und sonstige indirekte Schäden und/oder Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.

15.5. Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen. Uns bleibt der Einwand des Mitverschuldens des Kunden offen.

16. Haftungsfreistellung:

Der Besteller hat uns, wenn wir den Mangel nicht zu vertreten haben, von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere auf Schadensersatz freizustellen, die von Dritten unabhängig von der Rechtsgrundlage aufgrund der in unseren Produkten abgefüllten Erzeugnisse geltend gemacht werden. Unser

Freistellungsanspruch schließt angemessene Anwaltskosten und Auslagen für die Abwehr derartiger Ansprüche ein.

17. Schutzrechte

17.1. Werden durch vom Besteller zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Unterlagen, Muster, Modelle oder sonstige Vorgaben Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

17.2. Von uns erstellte Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen oder Muster bleiben unser Eigentum und in unserem ausschließlichen Nutzungsrecht, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Auf Verlangen sind sie zurückzugeben und Kopien zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

18. Verjährung

18.1. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend ab Ablieferung der Ware, ansonsten tritt die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen ein.

18.2. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

19. Sozialklausel

Bei der Bestimmung der Höhe eines etwaigen von uns zu erfüllenden Ersatzanspruches aus oder in Zusammenhang mit einer vertragsgegenständlichen Lieferung sind unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir tragen sollen, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Lieferung stehen.

20. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

20.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, unser Geschäftssitz (take-off GewerbePark 143, 78579 Neuhausen ob Eck).

20.2. Es gilt deutsches Recht unter Einchluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG).

20.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten sind die für Neuhausen ob Eck zuständigen Gerichte, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder falls er einem solchen gleichgestellt ist oder falls er seinen Sitz oder seine Niederlassung im Ausland hat. Wir sind auch zur Klageerhebung am

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (ALB)

Version 1.0.0 (Stand: 12.05.2021)



Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

21. Vertraulichkeit

- 21.1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen, Muster und Kenntnisse, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergeben, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und gegenüber Dritten geheim halten.
- 21.2. Eingebundene Dienstleister sind durch unterschriebene Vertraulichkeitserklärungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser ALB unwirksam sein oder werden oder sollten diese ALB unvollständig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.